

Ein Regierungsentscheid über eine Grenzregulierung

Autor(en): **Bachmann, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **44 (1946)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-203923>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4^o Une collaboration étroite entre géomètres du Registre foncier, autorités, services et spécialistes est indispensable à la réalisation proposée. —

Le remaniement des forêts morcelées, quoique malaisé est absolument nécessaire. Il doit s'effectuer en liaison avec la mensuration cadastrale. Le géomètre du Registre foncier se doit de collaborer activement à cette tâche vitale pour notre pays: l'augmentation de la production du sol. —
(Traduit par F. Pilloud)

Ein Regierungsentscheid über eine Grenzregulierung

E. Bachmann, dipl. ing.

Im Zuge der Grenzregulierung und Neuvermessung in der Gemeinde Fischbach, Kanton Luzern, wollte, auf Vorschlag des ausführenden Grundbuchgeometers, die Vermessungskommission eine zwischen den Eigentümern A. K. und A. F. bestehende zickzackförmige mit Buschwerk besetzte Grenze, welche 8 Knickpunkte aufwies in einen Grenzverlauf von nur 4 Schnittpunkten verbessern. Eine gütliche Verständigung zur Grenzfestlegung war nicht möglich. A. K. verlangte die Beibehaltung der alten Grenze, F. K. einen neuen Grenzregulierungsvorschlag.

Die Vermessungskommission der Gemeinde hieß die vom Grundbuchgeometer vorgeschlagene Grenzregulierung gut und teilte das Ergebnis der Verpflockung den beiden Eigentümern mit. Beide Eigentümer erhoben gegen den Entscheid Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Luzern. Die Parteien verwiesen darauf, daß ihre Liegenschaften durch eine mit Gebüsch und Bäumen besetzte Grünhecke voneinander abgegrenzt seien und legten dar, daß die von der Vermessungskommission vorgesehene Grenzregulierung für ihre Grundstücke nachteilig sei.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat den angefochtenen Entscheid der Vermessungskommission nach eingehenden Untersuchungen aufgehoben und verfügt, es sei die alte Grenze in ihrem bisherigen Zustand zu belassen.

Die Begründung des Regierungsentscheides ist sehr aufschlußreich. Sie zeigt, daß nun heute auch die Behörde dazu übergeht, die verschiedenen Fachinteressen gegeneinander abzuwägen und dabei die Interessen des Heimatschutzes stark zu berücksichtigen.

Der Regierungsentscheid lautet (entnommen einer Veröffentlichung im Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung von Herrn Dr. Hofstetter):

1. Die Liegenschaft Unter-Farnern des Rekurrenten A. K. ist im Norden und Osten begrenzt durch einen prächtigen Lebhag (der auch auf der Siegfriedkarte 1 : 25 000 eingezeichnet ist), im Süden durch den Leimbützerwald und im Westen durch einen Höhenzug; sie bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes. Es mag nun sein, daß die Erträge des Landes unmittelbar beidseitig des Lebhages gegenüber dem weiter weg liegenden Lande einen gewissen Ausfall zeitigen, der aber schon von alters her bestanden hat und von den beiden Rekurrenten in Kauf genommen wurde. Glaubt sich durch diesen Zustand heute jemand in seinen Rechten verletzt, so kann er unter Berufung auf die nachbar-rechtlichen Vorschriften des Gesetzes den Richter anrufen. In diesem Zusammenhange sei immerhin auf § 90, Ziff. 4 des EG zum ZGB verwiesen, wonach Bäume und Grünhecken, welche von alters her oder infolge Zulassung des Nachbarn näher an der Grenze stehen, in ihrem Bestande geschützt bleiben.

2. Die bisherige, ca. 200 m lange Grenze zwischen den Liegenschaften der beiden Rekurrenten verlief auf der östlichen Seite hart am Lebhag der Liegenschaft des Rekurrenten J. K. entlang und war mit 8 Marksteinen gekennzeichnet, während der erste Grenzregulierungsvorschlag unter Beseitigung des Lebhages, 4 Marksteine und der zweite 5 Marksteine vorsieht.

3. Der Grenzregulierungsvorschlag des Grundbuchgeometers entspricht zweifellos den rein technischen Instruktionen für die Vermarkung und Parzellenvermessung am besten. Er nimmt aber zu wenig Rücksicht auf die durch die Geländebeschaffenheit und Geländebedeckung bedingten besonderen Umstände und Interessen.

4. Der Regulierungsvorschlag der Vermessungskommission ist ein Kompromißvorschlag mit allen seinen Vorzügen und Nachteilen. Er ist in seiner praktischen Verwirklichung insbesondere dadurch gehemmt, daß er von beiden Rekurrenten kategorisch abgelehnt wird.

5. In Abwägung aller Interessen kommt der Regierungsrat zur Ansicht, daß der Verlauf der bisherigen alten Grenze den vorgeschlagenen Regulierungen vorzuziehen ist. Dadurch sind sowohl die bisher bestehenden Interessen der Rekurrenten gewahrt, als auch dem Interesse des Vermessungswerkes an einem markanten und natürlichen, leicht erkennbaren Grenzverlaufe genügend Rechnung getragen. Dabei ist auch der Zweck eines solchen Lebhages als natürliche Windschutzanlage nicht außer Betracht zu lassen, die durch Abhaltung des schädlichen Einflusses von Windströmungen den Ertrag von Boden und Bäumen steigert. Ferner ist der Bestand eines solchen Lebhages für die biologische Schädlingsbekämpfung nicht ohne Bedeutung, indem er den natürlichen Feinden landwirtschaftlicher Schädlinge die erforderliche Existenzmöglichkeit bietet.

† Auguste Campler

Le 13 septembre 1946 est décédé à Yverdon, à l'âge de 63 ans, après une longue maladie vaillamment supportée, Monsieur August Campler, géomètre officiel et conservateur du registre foncier du district d'Yverdon.

Originaire d'Eschert (Berne), Auguste Campler fut admis au stage de géomètre en 1902 et accomplit sa formation professionnelle chez les géomètres Marcel Decoppet à Yverdon, Aloys Jotterand à Bière, Constant Bonard à Romainmôtier et Paul Thibaud à Montreux. Il obtint son brevet vaudois de géomètre en 1906 et s'associa avec son collègue Armand Mercier, géomètre et notaire, alors domicilié à Montreux. Mais peu après, en 1910, Auguste Campler s'établit à Yverdon où il se fit apprécier par la bienfaisance de son travail et la promptitude avec laquelle il l'exécuta. Il fut ainsi chargé de nombreux travaux, tant de la part de l'Etat que des communes et des particuliers, notamment: la construction de chemins et le remaniement parcellaire de Method (le premier remaniement parcellaire dans le district d'Yverdon), l'assainissement du secteur des Bains, dans la plaine de Gravaz à Yverdon, l'assainissement et le remaniement parcellaire des Chevalençons à Grandson et à Fiez. Il prit une part active aux opérations résultant de l'inscription générale des servitudes dans les communes dotées d'anciens plans. Le géomètre Campler s'occupa en outre des plans d'adduction d'eau des communes d'Ursins et de Pomy ainsi que de l'aménagement du réseau des canalisations d'égoûts de la commune de Cronay.

Auguste Campler collabora à l'établissement des plans et cadastres de Provence, dans le district de Grandson, dont M. Mercier prénommé